



**Aarburg**  
*zentral ideal!*

# **Strassenreglement**

vom 13. Juni 2014

## **Inhaltsverzeichnis**

- A Gesetzliche Grundlagen
- B Strassenreglement
  
- I Allgemeine Bestimmungen  
§ 1 - § 2
- II Strasseneinteilung und Benützung  
§ 3 - § 8
- III Erstellung und Änderung von Strassen  
§ 9 - § 10
- IV Finanzierung, Unterhalt, Benützunggebühren  
§ 11 - § 13
- V Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen  
§ 14 - § 20
- VI Rechtsschutz und Vollzug  
§ 21
- VII Schluss- und Übergangsbestimmungen  
§ 22 - § 23

## **A Gesetzliche Grundlagen**

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

## **B Strassenreglement**

Gestützt auf §§ 34, 92 und 101 ff. des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und auf § 20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978

beschliesst die Einwohnergemeinde Aarburg:

### **I Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1

Geltungsbereich

Das Strassenreglement gilt für alle öffentlichen Strassen; für Privatstrassen nur soweit, als diese erwähnt sind.

#### § 2

Zweck

Das Strassenreglement regelt:

- a) die Strassenklassifizierung und –einteilung;
- b) den Neubau und die Sanierung von Strassen;
- c) die Strassenwidmung;
- d) die Übernahme von Privatstrassen;
- e) die Finanzierung

### **II Strasseneinteilung und Benützung**

#### § 3

Gesamtverkehrs-  
konzept

Das Verkehrskonzept der Gemeinde Aarburg stützt sich auf den Verkehrsrichtplan (Teil Strassenklassierung).

## § 4

### Strassenkategorien

<sup>1</sup> Die Strassen werden in folgende Kategorien (nach VSS) eingeteilt:

- Hauptverkehrsstrassen (HVS);
- Verbindungsstrassen (VS);
- Sammelstrassen (SS);
- Erschliessungsstrassen (ES = QES + ZS).

<sup>2</sup> Hauptverkehrsstrassen (HVS) verbinden Regionen, regionale Zentren und grössere Siedlungsgebiete. Sie haben nationale bis zwischenörtliche Bedeutung im Strassennetz. Sie gehören zum übergeordneten Strassennetz.

<sup>3</sup> Verbindungsstrassen (VS) verbinden einzelne Ortschaften und Siedlungsgebiete einer Region oder stellen lokale Verbindungen her. Dementsprechend haben sie regionale oder zwischenörtliche Bedeutung im Strassennetz. Innerhalb besiedelter Gebiete übernehmen sie oft auch Sammel- und Erschliessungsfunktionen.

<sup>4</sup> Sammelstrassen (SS) sind Strassen innerhalb besiedelter Gebiete und haben nur örtliche Bedeutung im Strassennetz. Sie sammeln den Verkehr aus den Erschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen des nächsthöheren oder gleichen Typs. Zusammen mit den Hauptverkehrsstrassen stellen sie die lokalen Verbindungen zwischen den einzelnen Quartieren einer Ortschaft sicher. Sammelstrassen sind in ihrer Ausrichtung eine Zwischenform, welche je nach Bedeutung verkehrs- oder siedlungsorientiert ist. Es wird unterschieden zwischen Haupt- und Quartiersammelstrassen.

<sup>5</sup> Erschliessungsstrassen (ES) sind Strassen innerhalb besiedelter Gebiete und haben nur quartierinterne Bedeutung im Strassennetz. Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu den Sammelstrassen. Ihre Gestaltung ist weitgehend auf städtische Belange auszulegen. Je nach Grösse und Charakter des zu erschliessenden Gebietes wird unterschieden zwischen Quartierserschliessungsstrassen (QES), Zufahrtsstrassen (ZS) und Zufahrtswegen. Unter gewissen Bedingungen können die Erschliessungsstrassen als Wohnstrassen ausgebildet werden.

	§ 5
Strasseneinteilung	<p>Die Strassen und Wege werden aufgelistet und in Bezug auf die Benützung wie folgt eingeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Öffentliche Strassen und Wege <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeindestrassen inklusive Fuss- und Radwege</li> </ul> </li> <li>2. Privatstrassen und -wege <ul style="list-style-type: none"> <li>• Privatstrassen und Wege im Gemeingebrauch</li> </ul> </li> </ol>
	§ 6
Gemeindestrassen	<p><sup>1</sup> Gemeindestrassen dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis ihrer Bestimmung gemäss benützt werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Verkehrssicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.</p> <p><sup>3</sup> Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung zulässig.</p> <p><sup>4</sup> Die Bewilligung setzt voraus, dass ein beachtliches, auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten zu befriedigendes Bedürfnis besteht und weder für die Strasse noch für den Verkehr schwerwiegende Nachteile erwachsen.</p>
	§ 7
Parkierungsreglement	<p>Die Gemeinde kann das dauernde Abstellen von fahrtüchtigen Fahrzeugen auf öffentlichem Grund von einer Bewilligung abhängig machen und für gebührenpflichtig erklären.</p>
	§ 8
Privatstrassen	<p>Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht dem Gemeingebrauch gewidmet sind.</p>

### **III Erstellung und Änderung von Strassen**

#### **§ 9**

- Erstellung <sup>1</sup> Die Erstellung ist der Neubau einer Strasse. Dazu kann auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges zählen.
- Änderung <sup>2</sup> Als Änderung gelten die wesentliche Verbesserung einer Strasse (Qualitätssteigerung, Verbreiterung, Erstellen eines Trottoirs, Beleuchtung und dergleichen), die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird, und der Strassenrückbau.
- Erneuerung <sup>3</sup> Als Erneuerung gelten Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Foundationsschicht und Belag).
- Unterhalt <sup>4</sup> Der Unterhalt umfasst insbesondere die Arbeiten zur Instandhaltung, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie den Aufbruch und die Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

#### **§ 10**

- Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung <sup>1</sup> Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Gemeindestrassen richtet sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der konstanten Praxis der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Für die Erstellung von Verkehrsanlagen sind die VSS-Normen massgebend.

### **IV Finanzierung, Unterhalt, Benutzungsgebühren**

#### **§ 11**

- Verweis Für die Finanzierung der Erstellung und Änderung von öffentlichen Strassen wird auf das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen verwiesen.

## § 12

Kostenteiler

<sup>1</sup> Die von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragenden Kostenanteile richten sich nach dem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen, zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuersatz.

<sup>2</sup> Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park-, Wendepätze, Beleuchtung etc. gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen Sie zugeordnet sind.

## § 13

Finanzierung von Privatstrassen

<sup>1</sup> Die Finanzierung des Unterhalts obliegt dem Strasseneigentümer.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Unterhaltskosten von Privatstrassen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind, teilweise oder ganz übernehmen, sofern die Strasse den Vorgaben (Art und Ausführung) der Gemeinde entsprechen.

## **V Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen**

### § 14

Strassenwidmung

<sup>1</sup> Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.

<sup>2</sup> Privatstrassen, die den technischen Anforderungen genügen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

### § 15

Voraussetzung der Widmung

Voraussetzung ist:

- a) die grundbuchliche Zustimmung der Grundeigentümer;
- b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit;
- c) die vertragliche Übertragung der Unterhaltungspflicht an die Gemeinde;
- d) die Erfüllung der Kriterien der Gemeinde bezüglich Geometrie und Konstruktion;
- e) ein hinreichendes öffentliches Interesse.

## § 16

Stillschweigende  
Widmung

Ausnahmsweise ist eine stillschweigende Widmung gegeben, wenn eine Strasse oder ein Weg im Privateigentum seit unvordenklicher Zeit von der Öffentlichkeit ohne Widerspruch benützt worden ist.

## § 17

Widerruf der  
Widmung

Ist die zu entwidmende Strasse Gegenstand eines Sondernutzungsplanes, ist dieser zu revidieren. In den übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat, ob eine Strasse dem Gemeindegebrauch dauernd entzogen wird.

## § 18

Übernahme von  
privaten Strassen und  
Wegen

<sup>1</sup> Bestehende Privatstrassen, die den technischen Anforderungen entsprechen, einen einwandfreien Zustand aufweisen und an denen ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht, können mit Zustimmung der privaten Eigentümer vom Gemeinderat zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden.

<sup>2</sup> Neue Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den VSS-Normen zu entsprechen.

<sup>3</sup> Bei bestehenden Strassen legt der Gemeinderat die Bedingungen für die Übernahme individuell entsprechend dem öffentlichen Interesse fest.

<sup>4</sup> Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaltende Servitute sind zu bereinigen.

## § 19

Voraussetzung für die  
Übernahme von  
Privatstrassen

Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Festlegung im Verkehrsrichtplan;
- Strassen mit Verbindungs- und Sammeleigenschaften;
- Erschliessungsstrassen und –wege mit einer hinreichenden Anzahl anliegender Wohn- oder Gewerbeeinheiten;
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen;
- Fuss- und/oder Radwegverbindung mit öffentlichen Charakter;
- Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.



## § 20

Abtretung von  
Gemeindestrassen an  
Private

<sup>1</sup> Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

<sup>2</sup> Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Privaten. Die Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten.

## **VI Rechtsschutz und Vollzug**

### § 21

Rechtsschutz,  
Vollstreckung

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

## **VII Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### § 22

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

### § 23

Übergangs-  
bestimmungen

<sup>1</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Aarburg, 13. Juni 2014 / SD / S3.C

Von der Gemeindeversammlung beschlossen  
am 13. Juni 2014

In Rechtskraft erwachsen am 21. Juli 2014.

### **GEMEINDERAT AARBURG**

Der Gemeindeammann

Hans-Ulrich Schär

Der Gemeindeschreiber-Stv.

Urs Wicki